

der
Satzung
für die Benutzung der
gemeindeeigenen Räume, Säle und Sportstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.05.1999 & 24.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die gemeindeeigenen Räume und Einrichtungen in Schulen, Sport- und Turnhallen und im Rathaus stehen vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.

Daneben können sie für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche u.a. im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Benutzung überlassen werden, wenn die Art dieser Veranstaltung dem Charakter dieser Räume nicht widerspricht.

2. Die Räumlichkeiten können verwendet werden für Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Vorträge, Tagungen, Versammlungen und für gesellschaftliche Veranstaltungen.
3. Der für die Säle durch die Bauaufsicht genehmigte Höchstbestuhlungsplan sowie die festgesetzte Höchstpersonenzahl dürfen nicht überschritten werden.

§ 2¹

Begriffsbestimmung

Zu den gemeindeeigenen Einrichtungen gehören:

- a) in dem Ortsteil Barsbüttel:
die Schulturnhalle / Grund- und Hauptschule Soltausredder
die IGS Sporthalle / Dreifeldhalle

¹ geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung vom 24.11.2005

- die Sporthalle sowie der Sportplatz Hinterm Garten
 der Rathaussaal
 die Räumlichkeiten der Volkshochschule
 die Räumlichkeiten der Grund- und Hauptschule Barsbüttel und
 die Räumlichkeiten der IGS
 der Kindergarten „Falkennest“
 der Kindergarten Guipavasring
 die Kindertagesstätte Soltausredder
- b) in dem Ortsteil Willinghusen:
 die Schulturnhalle sowie die Sportplätze und
 die Räumlichkeiten der Grundschule
 die Kindertagesstätte Willinghusen
- c) In dem Ortsteil Stellau:
 die Mehrzweckhalle
 der Kindergarten Stellau
- d) die Sportanlagen in Barsbüttel und Willinghusen

§ 3^{1a}

Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Einrichtungen

1. Im Rathaussaal steht die Bühne mit Nebeneinrichtungen zur Verfügung. Für Filmvorführungen sind die erforderlichen Apparate mitzubringen.
2. Auch in der Mehrzweckhalle Stellau, und der Schulturnhalle der Grund- und Hauptschule in Barsbüttel sind Filmvorführungen möglich, sofern die notwendigen Vorführapparate mitgebracht werden.
3. Private Familienfeiern werden nur in der Mehrzweckhalle Stellau und in der Schulturnhalle der Grundschule Barsbüttel genehmigt.
4. Die gemeindeeigenen Sportstätten stehen zur Verfügung;
 - a) den Barsbütteler Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen. Die Sportstätten stehen für den Schulsport in der Regel montags bis freitags bis 15.00 Uhr zur Verfügung
 - b) den Barsbütteler Sportvereinen, zu denen alle sporttreibenden Organisationen gehören, die ihren Sitz in der Gemeinde Barsbüttel haben, und den Fachverbänden des Kreissportverbandes in der schulfreien Zeit, zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen
 - c) für kulturelle und andere im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, soweit die Sportstätten hierfür geeignet sind.
 - d) Dies gilt nicht für Instandsetzungsarbeiten und 4 Wochen während der Sommerferien. In den anderen Schulferien erfolgt keine Reinigung durch gemeindeeigene Kräfte. Bei Nutzung der entsprechenden Objekte ist der jeweilige Nutzer für die Reinigung selbst verantwortlich.

^{1a} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung vom 24.11.2005

5. Werktags ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr können die Sportstätten für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine zur Verfügung gestellt werden, sonntags und sonntags auch für einzelne Sportveranstaltungen. Sollten in Ausnahmefällen besondere Spiele nicht bis 22.00 Uhr beendet werden können, kann der Hallenwart bzw. Hausmeister die Öffnungszeit angemessen verlängern, um einen ordnungsgemäßen Spielabschluss zu erreichen.
6. Eine Nutzung der Sportstätten ist für private Zwecke nicht gestattet.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen des Antragstellers

Die Zulassung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzung abhängig:

- a) Der Antragsteller hat den Namen des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen sowie eines Stellvertreters anzugeben.
- b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
- c) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.
- d) Der Antragsteller hat anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Bühne, Foyer, Stuhlreihen bzw. Tische) er in Anspruch nehmen will.
- e) Vor der Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Satzung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung der nach der geltenden Gebührensatzung zu entrichtenden Entgelte zu verpflichten.
- f) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Nur gegen Vorlage des Zulassungsbescheides können die Säle bzw. Sportstätten übergeben werden.
- g) Die Vergabe der Räume zu Veranstaltungen oder an Organisationen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widersprechen, ist unzulässig.

§ 5^{1b}

Entscheidung und Überlassung

1. Über die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.
2. Über die Benutzung weiterer gemeindeeigener Einrichtungen außerhalb dieser Satzung und das dafür zu erhebende Entgelt entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister
3. Der Bürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die Sportstätten auch Gruppen mit weniger als zehn Personen zur Verfügung stellen.

^{1b} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung vom 24.11.2005

Für die Benutzung der Sportplätze können auch Einzelpersonen zugelassen werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, daß der Veranstalter nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten,
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Auflagen der Gemeinde gehören von dem Bürgermeister als vorrangig angesehen werden.

§ 7

Verhaltensregeln

1. Die Säle, einschließlich Nebenräume sowie Einrichtungen, Anlagen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich vor Beginn der Benutzung befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Säle und Sportstätten jeweils vor ihrer Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten überprüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht zweckgebundene oder unsachgemäße Benutzung ist untersagt. Einrichtungsgegenstände und Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister oder Platzwart zurückzugeben. Das Aufstellen von zusätzlichen bzw. vom Benutzer mitgebrachten Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Geräten bedarf der Genehmigung des Hausmeisters. Die Benutzung der Säle bzw. der Sportstätten durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des im Zulassungsbescheid genannten Verantwortlichen oder eines Stellvertreters zulässig. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat den Saal bzw. die Sportstätte als erster zu betreten und darf ihn erst als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. In den Sälen muss das Licht gelöscht und alle Türen verschlossen werden. Der Hausmeister überprüft die Einrichtung und schließt ab.
3. Die Benutzung der Säle bzw. Sportstätten ist nur für den im Zulassungsbescheid genehmigten Zweck gestattet. Alle Sportarten dürfen nur nach den geltenden Regeln betrieben werden.
4. Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Einrichtungen der Sportstätten verursachen können.

5. Die Spielflächen der Sportstätten dürfen nur in Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden oder barfuß, betreten werden. Mit Straßenschuhen dürfen die Sportstätten nur bei kulturellen und anderen nicht sportlichen Veranstaltungen betreten werden.
6. Das Rauchen, der Ausschank von Getränken und der Verzehr von Speisen in den Sportstätten ist untersagt. Ausnahmen können vom Bürgermeister zugelassen werden.
7. Das Rauchen und die Abgabe bzw. der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen untersagt. Auf der Bühne ist das Rauchen grundsätzlich strengstens verboten.

Das Rauchen kann im Ausnahmefall im Saal erlaubt werden, wenn die feuerschutzpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden. Zuständig ist hierfür der Hallenwart bzw. Hausmeister.

In Ausnahmefällen kann vom Bürgermeister vor Durchführung der Veranstaltung die Abgabe bzw. der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken genehmigt werden.
8. Der Bürgermeister kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (Gaswirte und ambulante Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Andere als die vom Bürgermeister zugelassenen Gewerbetreibende dürfen ihr Gewerbe in den Sälen, den dazugehörigen Nebenräumen bzw. den Sportstätten nicht ausüben. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.
9. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. Platzwart bedient werden. Die Bühnenbeleuchtung des Rathaussaales nur durch einen vom Bürgermeister ausdrücklich zugelassenen Beleuchter. Für die Bedienung der Filmvorführapparate ist der Nachweis einer abgelegten Filmvorführerprüfung erforderlich. Die in den Sportstätten vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß der Zuweisung durch den Hausmeister bzw. Platzwart zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den Sportlern gestattet.
10. Die Garderobenaufbewahrung ist vom Veranstalter auf eigene Rechnung durchzuführen.
11. Bei allen Theateraufführungen und Konzerten, Filmvorführungen und ähnlichen Veranstaltungen, die die Bühne mit einbeziehen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Besucher keine anderen Räume als den Zuschauerraum betreten und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhalten. Bei Theateraufführungen, Filmvorführungen und ähnlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter für die erforderliche Feuerwache zu sorgen. Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt sich darüber hinaus die Bereitstellung einer Sanitätskraft.
12. Stellt der Benutzer oder einer der Besucher Schäden in den Sälen bzw. Sportstätten, ihren Nebenräumen oder Einrichtungen bzw. Geräten fest, haben sie dieses unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart zu melden.

§ 8

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegt dem Benutzer.
2. Der Benutzer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
3. Der entsprechende Hausmeister und die sonst von dem Bürgermeister Beauftragten der Gemeindeverwaltung üben neben dem Benutzer das Hausrecht aus.

Bei der Durchführung von staatlichen Wahlen übt der Wahlvorstand das Hausrecht aus.

§ 9

Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Barsbüttel, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Barsbüttel und deren Bediensteten oder beauftragten.

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung etwaiger Ansprüche der Gemeinde Barsbüttel gedeckt ist.

2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Barsbüttel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Barsbüttel an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entsteht.

§ 10

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer, in Zweifelsfällen der Antragsteller, verpflichtet.
Mehrere Gebührenpflichtige aus einem Gebührenbescheid haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einreichung des Antrages auf Benutzung.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Erlaubnis fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 22.01.1985 sowie alle Änderungen treten außer Kraft.

Barsbüttel, den 18. Juni 1999

Bekanntgabe am 30.06.1999

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 08.12.2005

Bekanntgabe am 13.12.2005